

Übersichtsblatt: Versuch

I. Vorprüfung

1. Keine Deliktsvollendung (d.h. der obj. TB ist nicht vollständig gegeben, z.B. weil der Erfolg nicht eingetreten ist oder dieser objektiv nicht zurechenbar ist¹)
2. Strafbarkeit des Versuchs gem. §§ 23 Abs. 1, 12 StGB ggf. i.V.m. gesetzlicher Anordnung

II. Tatbestand

1. Tatentschluss (entspricht subj. TB)

Vorsatz hins. aller obj. Tatbestandsmerkmale (inkl. Kausalität und obj. Zurechnung).

Sonstige subj. Tatbestandsmerkmale (z.B. besondere Absichten).

Notwendige Unbedingtheit des Tatentschlusses, liegt nach h.M auch vor bei

- Tatentschluss auf bewusst unsicherer Tatsachengrundlage. Der Täter ist entschlossen, die Tat durchzuführen, weiß aber nicht, ob dies gelingt, da er nicht alle zur Begehung der Tat erforderlichen Umstände kennt.
- Tatentschluss mit Rücktrittsvorbehalt. Der Täter ist entschlossen zur Tat, will aber bei Eintritt bestimmter Umstände aufgeben bzw. von ihr Abstand nehmen.

Unbedingter Tatentschluss liegt nicht vor bei

- Bloßer Tatgeneigtheit. Der Täter spielt mit dem Gedanken, die Tat zu begehen, ist aber noch nicht fest entschlossen, sondern schiebt die Entscheidung über das „Ob“ der Tat noch hinaus.

2. Unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung („obj. TB des Versuchs“)

- Unmittelbares Ansetzen grundsätzlich dann, wenn Täter schon einen Teil des obj. TB verwirklicht hat, sofern hierdurch typisches Unrecht erfasst ist.
- Ansonsten liegt es nach der gemischt subjektiv-objektiven Theorie (h.M.) vor, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat eine Ursachenkette in Gang setzt, die bei ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenschritte ungehindert in die Tatbestandsverwirklichung einmündet, so dass das Opfer bereits konkret gefährdet erscheint, und der Täter dabei subj. die Schwelle zum "Jetzt-geht's-los" überschreitet.

¹ Achtung: Also kann auch dann, wenn – im Falle eines in Rede stehenden Tötungsdelikts – der Tod eines Menschen eingetreten ist, dennoch nur ein versuchtes Tötungsdelikt vorliegen!

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Persönlicher Strafaufhebungsgrund des Rücktritts gem. § 24 StGB